



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission
vom: 18. Juni 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-042](#)
Titel: **Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung
beantragt werden**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/042

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

vom 18. Juni 2015

1. Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission schliesst sich den einleitenden Feststellungen der Regierung an. Im Sinne der Verfahrensökonomie begrüsst die GPK das Vorgehen des Regierungsrates, anstelle von Einzelberichten eine Sammelvorlage zu unterbreiten.

Die fünf Subkommissionen der GPK haben die Vorlage je im Bereich der ihnen zugewiesenen Direktion zuhanden der Gesamtkommission geprüft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage [2015/042](#) zu sieben Postulaten und einer Motion, die vom Regierungsrat innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsfrist zur Abschreibung beantragt werden, an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2015 behandelt und den vorliegenden Bericht genehmigt.

Sie streicht einmal mehr heraus, dass überwiesene Motionen oder Postulate als formell erfüllt gelten, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Abs. 1 GO LR). Voraussetzung für die Abschreibung ist eine fundierte Berichterstattung, nicht die materielle Erfüllung eines Anliegens. Schlüssige Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können ein effizientes Instrument zur Berichterstattung und Erledigung überwiesener parlamentarischer Vorstösse sein.

2. Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Der Antrag auf Abschreibung des Postulates [2014/095](#) zum Thema «Revision der Verordnung zur Arbeitszeit betreffend die Überzeit in den Lohnklassen 10 bis 1: keine Streichung von § 29 Abs. 3 AZVo» wird unterstützt. Die Arbeitszeitverordnung wurde im Sinne des Postulates der GPK am 27. Januar 2015 revidiert und hält nun fest, dass künftig für die Lohnklassen 1 bis 7 konsequent keine Überzeitenschädigungen mehr ausgerichtet werden.

Entgegen der Auffassung der GPK erachtet der Regierungsrat die nach alter Regelung («kein Anspruch») ausbezahlten Kompensationszahlungen nicht als «unrechtmässig» und ist deshalb nicht bereit, diese zurückzufordern.

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

2.3.1 Die Motion [2013/183](#) sei abzuschreiben.

2.3.2 -

2.3.6 Die Postulate [2013/306](#), [2013/102](#), [2013/131](#), [2013/425](#) und [2013/421](#) seien abzuschreiben.

2.4 Sicherheitsdirektion

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1 Das Postulat [2013/052](#) zum Thema «Weniger Lehrkräfte pro Primarschulklasse» soll **nicht abgeschrieben** werden. Das Anliegen des Postulates ist weder unter dem Aspekt «Prüfen» noch «Berichten» erfüllt und stellt aus Sicht der GPK einen wichtigen Arbeitsansatz zu diesem Thema dar.

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht

Keine Anträge auf Abschreibung.

3. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, die von ihr in diesem Bericht unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben. Nicht zur Abschreibung empfohlen wird Ziffer 2.5.1 (Postulat [2013/052](#)).

Liestal, 18. Juni 2015

Namens der Geschäftsprüfungskommission:

Hanspeter Weibel, Präsident